

EBS Alumni e.V.

SATZUNG

vom 24. Januar 1980 in der Fassung vom 12. April 1980 mit den Satzungsänderungen vom 18. Februar 1989 - 24. November 1991 - 8. Oktober 1994 - 18. November 1995 - 8. Mai 1999 - 26. Januar 2002 - 15. Mai 2004 - 15. Oktober 2005 - 18. November 2007 - 11. Dezember 2010 - 17. November 2012 - 29. November 2014 - 11. Juni 2016 - 5. November 2017 - 4. November 2018

§ 1 Vereinsname

1. Der Verein trägt den Namen „EBS Alumni“ mit dem Zusatz „e.V.“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oestrich-Winkel.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung, die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Zusammenhang mit der gemeinnützigen EBS Universität.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- a) die ideelle und finanzielle Förderung von Studierenden der EBS Universität durch die Gewährung von Stipendien, Teilstipendien, zinsverbilligten Darlehen oder ähnlichen Formen finanzieller Unterstützung,
- b) die Förderung des Lehrbetriebs an der EBS Universität, beispielsweise durch die Mitwirkung bei Vorlesungen, Seminaren und die Stiftung von Lehrmitteln,
- c) die Durchführung bzw. Unterstützung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben an der EBS Universität,
- d) die Mitarbeit bei der Fortentwicklung und Gestaltung von Lehre und Forschung an der EBS Universität,
- e) die mildtätige Unterstützung von in Not geratenen Studierenden der EBS Universität.

Der Verein soll die EBS Universität bei der Ausbildung unabhängiger Führungskräfte unterstützen. Voraussetzung seiner Arbeit ist ein beständiger enger Kontakt der Ehemaligen untereinander, zur EBS Universität und ihren Studierenden.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im

Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins; sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf dessen Vermögen. Näheres über den Ersatz von Aufwendungen regelt die Geschäftsordnung des Vorstands (s. § 10, Ziffer 1).
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein kann Mittel für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts beschaffen; die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Arten der Mitgliedschaft
 - a) Ordentliches Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die von der EBS Universität auf Grund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung einen akademischen Grad verliehen bekommen hat.
 - b) Studentisches Mitglied des Vereins kann eine natürliche Person werden, die an der EBS Universität für einen Studiengang immatrikuliert ist, der auf Grund einer staatlich genehmigten Prüfungsordnung einen akademischen Grad zum Ziel hat.
 - c) Außerordentliches Mitglied kann eine natürliche Person werden, die sich den Zwecken des Vereins besonders verbunden fühlt.

Satzung EBS Alumni e.V.

- d) Fördermitglied können natürliche oder juristische Personen, sowie nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheiten werden, die nach Einschätzung des Vorstandes den Zwecken des Vereins besonders nahe stehen. Ist das Fördermitglied eine juristische Person oder eine nach deutschem Recht rechtsfähige Personengesamtheit, benennt es dem Verein eine natürliche Person als Ansprechpartner, die gegenüber dem Verein für das Fördermitglied aktiv und passiv vertretungsberechtigt ist.
- e) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Antrag eines Mitglieds (gemäß §12 Abs. 3) die Mitgliederversammlung Persönlichkeiten verleihen, die sich in besonderer Weise um die EBS Universität, der ihr eigenen Idee oder um diesen Verein verdient gemacht haben.

2. Aufnahme

Außer in den Fällen der Ziffer 1 e) entscheidet der Vorstand auf Grund eines schriftlichen Aufnahmeantrags über die Aufnahme eines Mitglieds. Dieser Aufnahmeantrag kann auch in elektronischer Form vorgelegt werden, z.B. über ein Online-Formular.

3. Weitergabe persönlicher Informationen

Fördermitglieder erhalten keinen Zugang zu persönlichen Informationen ordentlicher, außerordentlicher und studentischer Mitglieder ohne deren vorherige Zustimmung.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Streichung aus der Mitgliederliste.

§ 4 Austritt

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

§ 5 Streichung

- 1. Ein Mitglied, das nach zweimaliger Mahnung mit einem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist, wird drei Wochen nach Versand der zweiten Mahnung von allen Leistungen des Vereins ausgeschlossen, sofern der Vorstand nicht zuvor Stundung oder Erlass auf begründeten schriftlichen Antrag hin gewährt hat. Auf diese Folgen ist bei den Mahnungen hinzuweisen.
- 2. Ein Mitglied, das mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist, ist aus der Mitgliederliste zu streichen, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.

- 3. Die offenen Forderungen von nicht bezahlten Mitgliedsbeiträgen bleiben auch nach der Streichung aus der Mitgliederliste bestehen und sind mit geeigneten Mitteln beizutreiben, sofern der Vorstand nicht Stundung oder Erlass gewährt.

§ 6 Ausschluss

- 1. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dessen Verhalten dem Ansehen oder den Zwecken des Vereins oder der EBS Universität schadet. Der Ausschluss muss schriftlich unter Angabe von Gründen von einem Mitglied beantragt werden.
- 2. Der Vorstand hat das auszuschließende Mitglied zu hören und beschließt sodann mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss. Der Vorstand teilt dem betroffenen Mitglied den Ausschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mit. Gegen diesen Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden, die mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- 3. Die Mitgliedsrechte des betroffenen Mitglieds ruhen ab Mitteilung des Vorstandsbeschlusses. Der Ausschluss wird wirksam mit Ablauf der Berufungsfrist, sofern das Mitglied Berufung einlegt mit dem Bestätigungsbeschluss der Mitgliederversammlung. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschluss nicht, leben die Mitgliedsrechte für die Zukunft auf. Durch den Ausschluss wird die Verpflichtung zur Leistung des fälligen Jahresbeitrages nicht berührt, auch nicht während der Zeit des Ruhens der Mitgliedsrechte.
- 4. Für den Ausschluss eines Vorstandsmitglieds ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit erforderlich. Das Vorstandsmitglied ist anzuhören, eine Berufung gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

§ 7 Mitgliederpflichten

- 1. Die Mitglieder des Vereins bemühen sich, den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und verpflichten sich, alles zu unterlassen, was seinen Zwecken schadet. Sie zahlen einen Jahresbeitrag, der zum 31. März des Jahres fällig ist.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Jahresbeitrages von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Satzung EBS Alumni e.V.

3. Über die Höhe des Jahresbeitrages für fördernde und studentische Mitglieder entscheidet der Vorstand.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen oder für abgrenzbare Gruppen Sondertarife beschließen, zum Beispiel für Doktoranden und Ehepaare.
5. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Stundung oder Erlass des Jahresbeitrages gewähren.
6. Im Falle des Beitritts nach dem 1. Oktober wird für das laufende Jahr kein Beitrag mehr fällig.
7. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Jahresbeitrages befreit.
8. Fördernde, studentische und außerordentliche Mitglieder können durch Beschluss des Vorstandes ganz oder teilweise von der Nutzung bestimmter Leistungen und Einrichtungen des Vereins ausgeschlossen werden.
9. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, Kontaktdaten und weitere persönliche Informationen von Vereinsmitgliedern, die sie über den Verein erhalten, sowie ihnen zugängliche Mitgliedlisten und Vereinsdatenbanken vertraulich zu behandeln.

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - Präsident (1. Vorsitzender),
 - Vizepräsident (2. Vorsitzender),
 - Schatzmeister,
 - 1. Beisitzer,
 - 2. Beisitzer
2. Der Vorstand führt ehrenamtlich die Geschäfte des Vereins und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Der Verein wird gesetzlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten – darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
4. Der Vorstand ist zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit einem Einzelbetrag bis zu € 100.000 ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung berechtigt. Rechtsgeschäfte, die den Verein über diesen Betrag hinaus belasten, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder ihre Stimme abgeben, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder in seiner Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden. Abgestimmt werden kann auch per Telefon oder schriftlich, zum Beispiel per Email, Fax oder Brief, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Bei Widerspruch können Beschlüsse außerhalb von Sitzungen auch in einer Telefonkonferenz des Vorstandes gefasst werden. Beschlüsse sind zu protokollieren.
6. Vorstandsmitglieder müssen dem Vorstand gegenüber Interessenskonflikte und Vorteilsnahmen unverzüglich anzeigen. Der Vorstand muss diese schriftlich dokumentieren und die Mitglieder darüber bei der nächsten Mitgliederversammlung informieren.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung gilt für einen späteren Vorstand fort, sofern sie nicht geändert oder ersetzt wird.
2. Der 1. Vorsitzende, in seiner Abwesenheit der 2. Vorsitzende, koordiniert die Arbeit des Vorstandes und führt die regelmäßigen Geschäfte des Vereins.
3. Der Schatzmeister verwaltet die Finanzen des Vereins und führt die Bücher. Sie werden durch zwei gewählte Kassenprüfer geprüft.
4. Der Vorstand ist berechtigt – aber nicht verpflichtet – einen Beirat zu bestellen. Der Beirat hat keinerlei Vertretungsbefugnis nach innen oder außen. Er berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Arbeit. Die Beiratsmitglieder müssen vom Vorstand einstimmig gewählt werden.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Beiratsmitgliedern, Mitgliedern anderer Vereinsorgane oder Mitgliedern beschränkte Handlungsvollmachten zu erteilen. Dies muss schriftlich mit einer klaren Beschreibung der Vertretungsbefugnis dokumentiert sein.
6. Der Vorstand ist berechtigt repräsentative Funktionen oder Aufgaben an einzelne Mitglieder zu übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, hierfür entsprechende Titel zu vergeben. Die Übertragung von repräsentativen Funktionen oder Aufgaben durch den Vorstand muss einstimmig erfolgen.
7. Der Vorstand kann eine Rücklage unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften für gemein-

Satzung EBS Alumni e.V.

nützige Vereine aufbauen, um die Zwecke und Ziele des Vereins langfristig zu sichern.

8. Der Vorstand darf geeignete Personen, insbesondere Mitglieder, für einen Ehrentitel der Hochschule vorschlagen.

§ 11 Wahl des Vorstands

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes aus der Mitte der ordentlichen Mitglieder. Alle Kandidaturen, die 6 Wochen vor dem Wahltermin dem Büro des Vereins vorliegen, werden den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt.
2. Jedes Mitglied kann seine Wahlstimme im Rahmen der Mitgliederversammlung persönlich oder aber per Brief oder im Rahmen eines Online-Wahlsystems abgeben.
3. Die Unterlagen zur Briefwahl werden nach Anforderung eines Wahlberechtigten diesem vom Büro des Vereins zugesandt. Der ausgefüllte Stimmzettel muss spätestens zu Beginn der Mitgliederversammlung vorliegen. Die Auszählung der Briefwahlstimmen erfolgt im Rahmen der Mitgliederversammlung durch die Wahlleitung.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von Mitgliedern des Vereins im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung ohne genaue Bezeichnung ihrer jeweiligen Vorstandsämter bis zur übernächsten, auf die ihrer Wahl zum Vorstand folgenden, ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Die interne Verteilung der Vorstandsämter untereinander nehmen die gewählten Mitglieder binnen 48 Stunden nach ihrer Wahl vor. Die Verteilung wird durch Rundschreiben bekannt gegeben.
5. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus oder ist es an der Erfüllung seiner Aufgaben dauernd gehindert, so kann der verbleibende Vorstand für die Zeit bis zur nächsten turnusmäßigen Vorstandswahl ein Ersatzmitglied bestellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Auf schriftlichen Antrag von zwei Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel aller Vereinsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Jedes Mitglied des Vereins ist berechtigt, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.

- a) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Brief, Fax oder Email mit einer Ladungsfrist von fünf Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Die Einladung ist bevorzugt zu richten an die letzte dem Verein bekannt gegebene Emailadresse, alternativ Faxnummer oder Postanschrift. Die Einrichtung einer Email-Weiterleitungsadresse für die dem Mitglied vom Verein zur Verfügung gestellte Emailadresse genügt zu dieser Bekanntgabe.
 - c) Auf Wunsch eines Mitglieds wird ihm die Einladung zur Mitgliederversammlung per Brief oder Fax an die zugleich bekannt gegebene Anschrift oder Faxnummer zugesandt.
 - d) Der Termin soll spätestens acht Wochen vorher auf der Website des Vereins veröffentlicht werden.
3. Anträge zur Aufnahme von Mitgliederanträgen in die Tagesordnung und/oder Anträge für die Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim 1. oder 2. Vorsitzenden des Vorstandes eingegangen sein.
 - a) Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem Vorstand schriftlich vorliegen und werden der Einladung zu einer Mitgliederversammlung beigelegt.
 - b) Anträge werden den Mitgliedern spätestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung bekanntgeben.
 - c) Über später als drei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingehende Anträge, die den Mitgliedern vorher nicht mehr bekannt gegeben worden sind, kann nur abgestimmt werden, wenn mindestens 60 % aller Mitgliederstimmen in der Mitgliederversammlung vertreten sind und von den vertretenen Stimmen 75 % die Dringlichkeit bejahen. Diese Möglichkeit besteht nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung betreffen.
 4. Die Mitgliederversammlung wird geleitet durch den 1. Vorsitzenden des Vorstandes, bei seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung durch ein Vorstandsmitglied. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zu Beginn der Sitzung einen Protokollführer.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
3. Jedes ordentliche, außerordentliche oder Ehrenmitglied hat eine Stimme. Nicht abstimmen darf, wer durch den beantragten Beschluss im Einzelfall individuell und persönlich betroffen ist. Dies gilt nicht für die Wahl zum Vorstand.
4. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes ordentliches, außerordentliches oder Ehrenmitglied schriftlich bevollmächtigt werden; ein Mitglied darf jedoch höchstens zwei Mitglieder vertreten. Die Vollmacht bedarf der Schriftform und muss vor Versammlungsbeginn vorliegen. Die Vertretung bezieht sich auf alle Themen, über die im Laufe der Mitgliederversammlung entschieden wird. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
5. Die Stimmabgabe kann stets erfolgen als kombinierte Abstimmung
 - in der Mitgliederversammlung persönlich oder durch einen Vertreter nach Abs. 4 und
 - durch schriftliche Stimmabgabe.
 - a) Die schriftliche Stimmabgabe kann erfolgen per Brief, Telefax, Email oder sofern dies den Mitgliedern für die Tagesordnungspunkte der Mitgliederversammlung in der Einladung (§ 12 Ziffer 2) oder der Bekanntgabe von Anträgen (§ 12 Ziffer 3 b) mitgeteilt wird durch ein Online-System zur Stimmabgabe.
 - b) Die schriftliche Stimmabgabe muss im Vereinsbüro spätestens um 24 Uhr am Tag vor der Mitgliederversammlung eingehen.
 - c) Bei kombinierter Abstimmung ist vom Versammlungsleiter nach Abschluss der persönlichen Stimmabgabe das Ergebnis der schriftlichen Stimmabgabe bekannt zu geben.
6. Sofern in dieser Satzung nicht abweichend geregelt beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen oder die Änderung des Zwecks des Vereins bedürfen zu ihrer Annahme einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über

- die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
- die Wahl des Vorstands und der zwei Kassenprüfer,
- die Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer,
- die Rechtsgeschäfte, die der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedürfen,
- Satzungsänderungen,
- die Auflösung des Vereins.

§ 15 Entsendung von Vertretern des Vereins in Hochschulgremien

1. Vom Verein zu entsendende Vertreter in Hochschulgremien werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Vertreter des Vereins müssen Mitglieder sein.
2. Der Vorstand kann Vertreter bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vorläufig in Gremien entsenden. Die Entsendung von Mitgliedern des Vorstands in Gremien bedarf keiner Wahl durch die Mitglieder.
3. Die Amtszeit der Vertreter des Vereins entspricht der in dem jeweiligen Gremium üblichen Wahlperiode, sie endet jedoch mit sofortiger Wirkung bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein. Das Amt kann, vorbehaltlich der für das jeweilige Gremium einschlägigen Regelungen, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niedergelegt werden.
4. Der entsandte Vertreter kann jederzeit von demjenigen Vereinsorgan abberufen werden, welches ihn entsandt hat.

§ 16 Transparenz und Offenheit

1. Der Verein erstellt jährlich einen Transparenzbericht, der den Mitgliedern rechtzeitig vor der jährlichen Mitgliederversammlung zugänglich gemacht werden soll.
2. Die Erstellung des Transparenzberichtes wird durch den Vorstand koordiniert und enthält mindestens die folgenden Bestandteile.
 - a) Bericht des Vorstands zur Vereinsentwicklung mit Darstellung der wesentlichen Aktivitäten des Vereins, der Mitgliederentwicklung sowie von Vorkommnissen und Geschäften von besonderer Bedeutung.
 - b) Bericht der vom Verein entsandten Mitglieder in Hochschulgremien zur Zusammenarbeit mit der Hochschule, insbesondere zur Einbindung in die Gremienarbeit und wesentlicher Aktivitäten und Entwicklungen

Satzung EBS Alumni e.V.

im Berichtszeitraum soweit dem keine Verschwiegenheitspflichten entgegenstehen. Weitere in Gremien vertretene Mitglieder sind angehalten die Erstellung des Berichts zu unterstützen.

- c) Bericht des Vorstandes zur finanziellen Entwicklung des Vereins, insbesondere die Einnahmenüberschussrechnung des Vereins mit Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben nach Verwendungszweck, des dazugehörigen Berichts der Kassenprüfer sowie eine Planrechnung für das folgende Geschäftsjahr. Auf Anfrage wird Mitgliedern der Jahresabschluss mit Aufstellung zugesandt.
- d) Erklärungen der Mitglieder des Vorstands, des Beirats und der Kassenprüfer, dass die Regelungen des Deutschen Corporate Governance Kodex, soweit zutreffend, eingehalten wurden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins muss von einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abwicklung wird vom Vorstand als Liquidator durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes beschließt.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die gemeinnützige Stiftung der EBS Universität beziehungsweise deren Rechtsnachfolger. Sollte die EBS Universität beziehungsweise ihr Rechtsnachfolger zu diesem Zeitpunkt nicht mehr existieren, wird das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Institution, nach vorheriger Einwilligung des Finanzamts übertragen. Es muss für Zwecke der Bildung und Erziehung verwendet werden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 26. Januar 1980 beschlossen und tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Durch ihre Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder diese Satzung an.